

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für freiwillige Dienst- und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 4 „Berechnung des Kostenersatzes“ wird wie folgt geändert:

Streiche den Text von § 4 Abs. 3

#### **Setze:**

Für die erste angefangene Einsatzstunde ist der volle Kostenersatztarif für eine Stunde zu entrichten. Für jede weitere angefangene Viertelstunde ist jeweils ein Viertel des Kostenersatztarifs für eine Stunde zu entrichten.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.